

**109. 1. Zum Begriffe der „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ i. S. des § 2 d. B.D. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679).**

**2. Bedeutung der Täterpersönlichkeit bei Verstößen gegen die §§ 2 und 4 B.D. gegen Volksschädlinge.**

II. Straffenat. Ur. v. 30. Mai 1940 g. L. 2 D 196/40.

I. Landgericht Torgau.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war zum Sicherheits- und Hilfsdienst eingezogen und tat als Feuerwehrmann Dienst. Er lag während des Bereitschaftsdienstes in einem Raum einer Mädchenschule, in der Sanitätslehrgänge stattfanden. Die Mäntel der Lehrgangsteilnehmer hingen im Flur. Am 2. Oktober 1939 durchsuchte der Angeklagte „im Schutze der Dunkelheit“ verschiedene Manteltaschen und entwendete aus dem Mantel eines Mädchens eine Taschenlampe, die er zur Benutzung behielt, und eine Brieftasche, die er später auf der Straße fortwarf. Am nächsten Abend durchsuchte er wieder Manteltaschen nach ihm nützlich erscheinenden Gegenständen. Dabei wurde er überrascht.

Das LG. hat angenommen, der Angeklagte habe den vollendeten und den versuchten Diebstahl „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ begangen.

Das Urteil kann nicht aufrechterhalten werden.

Zu der Frage der „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ stellt das LG. nur fest, die Flurlampe sei wegen Fliegergefahr verbunkelt gewesen und der Angeklagte habe „im Schutze der Dunkelheit“ gehandelt.

Diese Feststellungen sind unzulänglich und lassen nicht erkennen, ob sich das LG. über die Voraussetzungen klar gewesen ist, unter denen eine „Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen“ vorliegt. Ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum ist nicht schon dann unter Ausnutzung der Verbunkelungsmaßnahmen begangen, wenn es im Wirkungsbereich dieser Maßnahmen verübt worden ist; es muß vielmehr noch etwas hinzukommen. Nicht zum Tatbestande gehört, daß die Tat ohne die

Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre; es reicht aus, daß die Ausführung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert worden ist (RGSt. Bd. 74 S. 62 und S. 137, RG. BStS. 3/39 — 1 Tgb. 14/39 — in DR. 1940 S. 317 Nr. 1). Zum inneren Tatbestande gehört, daß der Täter die Verdunkelung bewußt ausgenutzt hat. Das ist namentlich dann der Fall, wenn er sich zu der Tat in dem Bewußtsein entschlossen hat, die Verdunkelung begünstige in irgendeiner Weise die Ausführung der Tat, ohne daß er sich darüber Gedanken gemacht zu haben braucht, ob er die Tat auch ohne die Verdunkelung ausführen würde.

Nicht jeder aber, der unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum (§ 2 VolksschädlingssB.D.) oder unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse vorsätzlich eine sonstige Straftat begeht (§ 4 B.D.), ist nach dem § 2 oder dem § 4 B.D. zu bestrafen. Die B.D. richtet sich, wie schon ihre Überschrift zeigt, ausdrücklich gegen Volksschädlinge, also gegen eine bestimmte Art von Tätern. Unter die Strafbestimmungen fällt daher nur, wer sich als Täter von der Wesensart des „Volksschädling“ erweist, d. h. mit solcher verbrecherischer Tatkraft oder mit solcher Verwerflichkeit des Handelns den Rechtsfrieden der Volksgemeinschaft stört, daß er nach gesundem Volksempfinden mindestens eine Zuchthausstrafe verdient. Diesen Gedanken berücksichtigt der § 4 durch den Zusatz, die dort vorgesehenen schweren Strafen sollten nur dann eintreten, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordere“. Für den § 2 kann aber nichts anderes gelten, da auch in seinem Geltungsbereiche Fälle möglich sind, in denen das gesunde Volksempfinden nicht die schweren Strafen des § 2 fordert. Ob sich ein Täter, der die sonstigen Merkmale des § 2 oder des § 4 B.D. erfüllt hat, als Volksschädling in dem bezeichneten Sinne darstellt, kann sich aus der Art der Straftat oder aus einer Würdigung der Persönlichkeit des Täters ergeben, besonders aus seinem Vorleben, seinen Vorstrafen, seiner verbrecherischen gemeinschaftsfeindlichen Gesinnung oder auch aus der Art und Weise, wie er die Tat begangen, oder aus den Umständen, unter denen er gehandelt hat. Aus der Verwirklichung des im § 2 B.D. aufgestellten besonderen Tatbestandes wird sich freilich in der Regel schon ergeben, daß der

Täter, auch wenn er im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist, doch durch die Tat eine Haltung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenüber steht, die Kriegsverhältnisse selbstständig ausnützt und somit als Volksschädling anzusehen ist (RGSt. Bd. 74 S. 199, 202). Das gilt aber nicht ausnahmslos. In Fällen, in denen die sonstigen Feststellungen den Täter nicht ohne weiteres als Volksschädling erkennen lassen, wird daher eine Gesamtwürdigung des Täters und der Tat nach der Richtung erforderlich sein, ob der Täter als Volksschädling anzusehen ist.

Auch insoweit reichen hier die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus.